



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

---

Ausgabe 08/2024e vom 26. Januar 2024 mit

## Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung über die die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida

vom 26.01.2024

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und des § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 2, §§ 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Status, Aufgabe

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mittweida, die dem geistigen und kulturellen Wohle seiner Einwohner dient.

Die Verwaltung erfolgt durch die Stadtverwaltung Mittweida und eine von dieser eingesetzten Bibliotheksleitung.

## § 2 Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Nutzern verschiedene Medien geistig-kultureller Art unter den im Weiteren festgelegten Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung.  
Für die Nutzung, insbesondere die Ausleihe, werden im Regelfall Gebühren erhoben.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die Medien entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach den hier festgelegten Bedingungen zu nutzen. Im Falle einer Gebührenerhebung ist der Nutzer Schuldner. Näheres, insbesondere Gebühren für besondere Leistungen und Säumnisgebühren, regelt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Mittweida.
- (3) Die Nutzung der Bibliothek erfolgt nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hausordnung (siehe § 10).

## § 3 Nutzer

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Mittweida auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Nutzung, insbesondere die Ausleihe, erfolgt nur mit gültigem Leseausweis. Die Nutzung der Bibliothek durch Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur in Begleitung eines Erwachsenen erfolgen.

## § 4 Anmeldung

- (1) Jeder Nutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei mit dem Personalausweis aus.

- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung eventuell anfallender Gebühren verpflichtet. Der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters ist vorzulegen.
- (3) Für die Anmeldung sind personenbezogene Angaben zum Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer oder die Mailadresse und Geburtsdatum erforderlich.
- (4) Änderungen der personengebundenen Daten sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (5) Dem Nutzer ist diese Satzung durch Aushang oder mit der Anmeldung (Ausstellung des Nutzers ausweises) bekannt zu geben.

### **§ 5 Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadtbibliothek Mittweida erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Benutzerausweis**

Jeder Nutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und weist sich damit bei Benutzung der Stadtbibliothek aus. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber.

### **§ 7 Ausleihe**

Jeder Nutzer hat freien Zugang zu allen Regalen und sucht sich die Bestandseinheiten selbst aus. Der Nutzer lässt vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert alle Medien verbuchen. Die Stadtbibliothek bietet ebenso die Möglichkeit die Verbuchung selbstständig an den Automaten durchzuführen.

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel für alle Medien 4 Wochen.
- (2) Bei der für Studienzwecke benötigten Literatur wird die Frist individuell festgelegt. Die vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich. Die Frist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

Die entliehenen Medien sind vor Ablauf der Leihfrist vollständig in der Stadtbibliothek zurückzugeben.

- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Das Medium wird dann 5 Werktagen nach dessen Rückgabe bereitgestellt.

### **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln, der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Jeder Nutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen. Erfolgt kein Hinweis, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Der Nutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.

- (3) Jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft die Medien stichprobenartig auf Mängel. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an den Abspielgeräten der Benutzer auftreten.

### **§ 9 Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Medien kann die Bibliothek Gebühren erheben.
- (2) Es werden Gebühren für die Überschreitung von Nutzungsfristen (Säumnis) und Verwaltungsaufwendungen erhoben.
- (3) Die Erhebung und die Höhe von Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 wird durch eine Satzung geregelt.

### **§ 10 Hausordnung**

- (1) In der Stadtbibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Rauchen ist nicht gestattet.
- (2) Für die Garderobe und Taschen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Bibliotheksleitung ist ermächtigt, weitere Regelungen hinsichtlich der Hausordnung zu erlassen. Sie ist dem Nutzer durch Aushang bekannt zu machen.
- (4) Den Anordnungen der Bibliotheksleitung oder Bibliotheksangestellten ist Folge zu leisten.
- (5) Essen und Trinken ist ausschließlich im Lesecafé gestattet.

### **§ 11 Internet-Nutzung**

- (1) Die Nutzung des freien WLAN ist während der Öffnungszeiten in der Bibliothek mit eigenen mobilen Endgeräten möglich. Dafür ist ein Passwort nötig, welches von den Mitarbeitern der Bibliothek zur Verfügung gestellt wird. Der Nutzer verpflichtet sich, das Internet nur im Rahmen der gesetzlich geltenden Regelungen zu benutzen. Die Nutzung von insbesondere pornographischen, gewaltverherrlichenden Inhalten und Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen oder in sonstiger Weise gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen Urheber- oder sonstige Nutzungsrechte verstoßen, ist untersagt. Verstöße führen zur Nutzungssperre.

### **§ 12 Verstöße**

- (1) Wer
1. entgegen § 8 Abs. 1 Medien verunreinigt, beschädigt oder sonst nicht sorgfältig behandelt sowie abhandenkommen lässt,
  2. entgegen § 8 Abs. 2 bereits feststellbare Mängel nicht rechtzeitig anzeigt,
- hat die Kosten bis in Höhe des Wiederbeschaffungspreises an die Bibliothek zu erstatten.
- (2) Wer die in § 7 Abs. 2 festgelegten Nutzungsfristen (Leihfristen) überschreitet, kann gebührenpflichtig gemahnt werden.
- (3) Wer

1. entgegen § 7 Abs. 2 die Nutzungsfristen (Leihfristen) überschreitet,
2. entgegen § 7 Abs. 3 genutzte Medien an Dritte weitergibt,
3. entgegen § 10 die Hausordnung nicht einhält,

kann zeitweilig oder für immer von der Nutzung der Stadtbibliothek Mittweida ausgeschlossen werden. Zudem kann der Nutzer bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek Mittweida von der Medienausgabe ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida vom 27.03.2008 außer Kraft.

Mittweida, den 26.01.2024

gez. Ralf Schreiber  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.